

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 29/08 B

L 10 R 318/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 RA 232/04 (SG Osnabrück)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die
Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 9. Oktober 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Berechtigung der Klägerin, freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit von April 2002 bis Dezember 2003 zu entrichten.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) vom 9.10.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 4 Die Klägerin beruft sich zum einen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin hält folgende Frage für klärungsbedürftig:

"Trifft die Beschwerdeführerin einen Schuldvorwurf dadurch, daß sie sich nicht um das im Bescheid der Landesversicherungsanstalt Hannover vom 21.03.2002 genannte, jedoch nicht beigefügten Merkblatt über die Notwendigkeit der Zahlung freiwilliger Beiträge und um die angekündigten Abdrucke der Texte der §§ 43, 240 SGB VI bemüht hat?"
- 6 Es kann offenbleiben, ob sie damit eine hinreichende konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm formuliert hat oder ob sie lediglich die konkrete, von ihr für



fehlerhaft gehaltene Rechtsanwendung des LSG zur Überprüfung stellen will. Jedenfalls hätte die Klägerin darlegen müssen, aus welchen Gründen im Hinblick auf das von ihr zitierte Urteil des Senats vom 19.6.2001 (*B 12 RA 8/00 R, SozR 3-2600 § 197 Nr 3*) eine Rechtsfrage klärungsbedürftig sein könnte. Soweit die Klägerin ausführt, es stünde trotz dieser Entscheidung nicht fest, ob das fehlende Bemühen um ein nicht dem Bescheid beigefügtes Merkblatt und der Abdrucke der gesetzlichen Vorschriften dazu führt, dass sie an der rechtzeitigen Beitragszahlung nicht "ohne Verschulden" gehindert war, stellt sie eine Frage zur Anwendung des Rechtes auf den Einzelfall der Klägerin und legt im Folgenden ihre Rechtsauffassung dar. Die Darlegung der eigenen abweichenden Rechtsauffassung reicht jedoch nicht aus, um die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache zu begründen.

- 7 Darüber hinaus macht die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen neben der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die den Verfahrensmangel vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann. Die Klägerin beruft sich darauf, dass das LSG aufgrund des in der mündlichen Verhandlung am 9.10.2008 vor dem LSG gestellten Beweisantrags Beweis hätte erheben müssen. Wird die Beschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt, weil das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist, so muss in der Begründung substantiiert dargelegt werden, aus welchen Gründen sich das LSG von seinem rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt sehen müssen, den von ihm abgelehnten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 34*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht.
- 8 Die Klägerin hatte hilfsweise beantragt, zum Beweis dafür, dass sie im Zeitraum von Januar 2003 bis April 2004 aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen sei, einen Antrag auf Nachzahlung der Versicherungsbeiträge zu stellen und die - möglicherweise ergangenen - Hinweise zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes zu verstehen, ein medizinisches Sachverständigengutachten einzuholen. Das LSG hat die Ablehnung dieses Antrags damit begründet, dass für die von ihm als allein relevant angesehene Zeit im Frühjahr 2002 sich nach der Aktenlage kein Anhaltspunkt dafür ergebe, dass die Erkenntnis-, Entschließungs- und Handlungsmöglichkeiten der Klägerin relevant eingeschränkt gewesen seien und dass sich hierzu noch neue Erkenntnisse gewinnen lassen könnten. Dies hat das LSG ua der im Juli 2002 durchgeführten gutachterlichen Untersuchung sowie dem Gutachten vom 18.7.2002 entnommen und dabei weitere ärztliche Unterlagen berücksichtigt. Die Beschwerdebegründung hätte deshalb darlegen müssen, aus welchen Gründen, insbesondere aufgrund welcher Umstände und ärztlicher Unterlagen, die Möglichkeit bestanden haben könnte, durch die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zu einer abweichenden Einschätzung des



Gesundheitszustandes der Klägerin im vom LSG für relevant gehaltenen Zeitraum im Frühjahr 2002 zu gelangen. Zwar stützt die Klägerin sich insoweit auf eine ärztliche Stellungnahme eines sie seit Mai 2007 behandelnden Psychotherapeuten vom 20.12.2007; auch deren Inhalt hat das LSG jedoch berücksichtigt. Es hätte deshalb näher dargelegt werden müssen, worauf sich ein von ihm empfohlenes Sachverständigengutachten zum bisherigen gesundheitlichen Zustand der Klägerin für den Zeitraum ab Frühjahr 2002 hätte stützen und zusätzliche Erkenntnisse hätte erbringen können. Hieran fehlt es.

- 9 Soweit die Klägerin als weiteren Verfahrensfehler rügen will, zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung hätte ihr rechtliches Gehör zur Auffassung des Gerichts gegeben werden müssen, es komme auf den Zeitraum ab 21.3.2002 an, fehlt es aus den gleichen Gründen an einer hinreichenden Begründung. Auch insoweit hätte dargelegt werden müssen, welcher Vortrag im Falle eines solchen Hinweises erfolgt wäre und inwieweit er die Entscheidung des LSG hätte beeinflussen können bzw dass und warum einem möglicherweise dann gestellten, sich auf diesen Zeitraum beziehenden Beweisantrag hätte stattgegeben werden müssen, obwohl das LSG, wie bereits aufgezeigt, die Möglichkeit und Notwendigkeit einer weiteren Beweiserhebung insoweit mit ausführlicher Begründung verneint hat. Auch hieran fehlt es.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

